

01.07.2020

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Revision Nr. 3.1

Ansprechpartner:

Anita Schmidt

T: +49 30 8104-1313

anita.schmidt@bam.de

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Absatz 1, Nummer 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Gefahrgutverordnung See vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung und
- § 78 Absatz 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.

Diese Regeln beschreiben die Verfahren für die Durchführung der Vorschriften für ein von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachtetes Qualitätssicherungsprogramm nach ADR/RID/IMDG-Code, Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 sowie Ziffer 1.1.2, Kapitel 1, Teil 4 der ICAO-TI in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Regeln berücksichtigen auch die Anwendung der Regelungen der DIN EN ISO 16106, Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Gefahrgutverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen – Leitfaden für die Anwendung der ISO 9001.

Die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ist ab sofort anwendbar.

Bisher erteilte Anerkennungsbescheide des Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur bzw. regelmäßige Wartung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM behalten ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit können der Hersteller, der Wiederaufarbeiter, der Rekonditionierer, der Reparaturbetrieb bzw. der Betrieb der regelmäßigen Wartung sowie die Überwachungsstelle die zum Ausstellungsdatum gültige Fassung der BAM-GGR 001 anwenden.

Anerkennungen der Qualitätssicherungsprogramme für Betriebe der regelmäßigen Wartung werden ab dem 01.07.2023 nicht mehr erteilt; vorher erteilte Anerkennungen erhalten für die Tätigkeit regelmäßige Wartung keine Gültigkeit über diesen Termin hinaus. Betriebe der regelmäßigen Wartung können deshalb nur noch bis zum 02.06.2023 eine bis höchstens zum 30.06.2023 gültige Anerkennung Ihres Qualitätssicherungsprogramms für den Bereich der regelmäßigen Wartung beantragen, wobei für diesen Bereich die Regelungen der Revision 3 der BAM-GGR 001 vom 01.04.2014 fortgelten.

Berlin, 01. Juli 2020

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Einleitung
2. Gegenstand
3. Geltungsbereich
4. Kosten

Teil A **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen**

- A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm (QSP)
- A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- A.4 Anerkennungsbescheid
- A.5 Pflichten des Herstellers/Wiederaufarbeiters
- A.6 Veröffentlichung
- A.7 Kosten
- A.8 Anforderungen an das QSP
- A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

Teil B **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren**

- B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm
- B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- B.4 Anerkennungsbescheid
- B.5 Pflichten des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs
- B.6 Veröffentlichung
- B.7 Kosten
- B.8 Anforderungen an das QSP
- B.9 Muster-Vorlagen

Teil C **Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM**

- C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle
- C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.4 Anerkennungsbescheid
- C.5 Pflichten der Überwachungsstelle
- C.6 Veröffentlichung
- C.7 Kosten
- C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle
- C.9 Muster-Vorlagen

Teil D **Durchführung von Witness-Audits durch die BAM**

- D.1 Witness-Audits
- D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits
- D.3 Durchführung der Witness-Audits
- D.4 Ergebnisse des Witness-Audits
- D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

- D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs
- D.7 Kosten
- D.8 Muster-Vorlagen

Teil E

Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM

- E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen
- E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung
- E.3 Ergebnis der Prüfung
- E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen
- E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster
- E.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs
- E.7 Kosten

Anhang

- Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten
- Anhang 2 Toleranzen

Allgemeiner Teil

1 Einleitung

- 1.1 Gefahrgutverpackungen (Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter, im Folgenden auch „Gefahrgutverpackungen“ genannt) müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufrieden stellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm (QSP) hergestellt oder wiederaufgearbeitet werden und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jede hergestellte oder wiederaufgearbeitete Gefahrgutverpackung den geltenden Vorschriften und Anforderungen für die zugelassene Bauart entspricht.
- 1.2 Entsprechendes gilt auch für rekonditionierte Verpackungen und für reparierte Großpackmittel (IBC).
- 1.3 Eine Bauartzulassung für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung einer Gefahrgutverpackung wird von der BAM daher nur erteilt, wenn der Hersteller über ein von der BAM als zuständiger Behörde anerkanntes und überwachtes QSP verfügt. Weitere Voraussetzung für die Erlangung der Bauartzulassung ist die Vorlage eines Prüfberichts über eine erfolgreiche Baumusterprüfung; Näheres zur Baumusterprüfung regelt die BAM-GGR 005. Ein ungültiges QSP hat den Widerruf der Bauartzulassung zur Folge.
- 1.4 Zulassungsinhaber haben sicherzustellen, dass die im Zulassungsbescheid genannten Hersteller von Gefahrgutverpackungen bei der Herstellung über eine gültige QSP-Anerkennung verfügen.
- 1.5 Die Anerkennung des QSP durch die BAM wird durch Bescheid für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.
- 1.6 Mit dem Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung des QSP dürfen Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt, wiederaufgearbeitet, rekonditioniert oder repariert werden.
- 1.7 Die Anerkennung der Überwachungsstelle wird durch Bescheid für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.

2 Gegenstand

- 2.1 Die BAM-GGR 001 beschreibt die Verfahren für
 - die Anerkennung und Überwachung des QSP durch die BAM als zuständige Behörde (Teil A, B und E) sowie
 - die Anerkennung von Überwachungsstellen, die von der BAM mit der Überwachung des QSP beauftragt werden (Teil C);
 - Witnessaudits zur Beurteilung der Begutachter der Überwachungsstellen bei deren Überwachungsbegehungen (Teil D);
 - die Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code (Teil E).
- 2.2 Sie konkretisiert
 - die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm und die Überwachung dieses Qualitätssicherungsprogramms für die Betriebe zur Herstellung und Wiederaufarbeitung (Teil A), Rekonditionierung und Reparatur (Teil B) sowie
 - die Mindestanforderungen an eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle und deren Begutachter (Teil C).

3 Geltungsbereich

3.1 Die BAM-GGR 001 gilt¹

- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen des ADR/RID/IMDG-Code bzw. der ICAO-TI, für die von der BAM eine Bauartzulassung für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wird;
- für die Rekonditionierung von Verpackungen sowie für die Reparatur von Großpackmitteln (IBC);
- für die Anerkennung von Überwachungsstellen zur Durchführung der Überwachungs-tätigkeiten beim Hersteller, Wiederaufarbeiter, Rekonditionierer bzw. Reparaturbetrieb;
- für die von der BAM mit einer Befristung erteilten Bauartzulassungen; hierfür gelten die besonderen Verfahren in A.2.3.3;
- in Fällen der Anerkennung und Überwachung des QSP durch eine ausländische zuständige Behörde, mit der die BAM eine entsprechende Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung als Überwachungsstelle getroffen hat, siehe A.2.3.1;
- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung bzw. die Rekonditionierung und Reparatur von Gefahrgutverpackungen im Ausland, wenn die ausländische zuständige Behörde der Herstellung und Wiederaufarbeitung nach deutscher Bauartzulassung bzw. der Rekonditionierung und Reparatur auf Grundlage der BAM-GGR 001 zustimmt, siehe A.2.3.2 bzw. B.2.3.1.

4 Kosten

- 4.1 Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutkostenverordnung - GGKostV) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung

Kontakt:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen
Unter den Eichen 44-46
12203 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 8104-1313
E-Mail: qsp-erkennung@bam.de

¹ Die BAM-GGR 001 gilt nicht für die regelmäßige Wartung von IBC. Die Festlegung des zugelassenen Zeichens gemäß 4.1.2.4 b) ADR/RID bzw. 4.1.2.4.2 IMDG-Code für eine Stelle, die die regelmäßige Wartung durchführt, kann bei der BAM beantragt werden. Die Zuständigkeit der BAM ergibt sich hierbei aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung bzw. § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gefahrgutverordnung See vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung.

BAM-GGR 001 – Teil A

Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	–	<i>Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>

Die BAM ist nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nr. 4 GGVSee zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller und Wiederaufarbeiter von Gefahrgutverpackungen nach 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1, 6.6.1.2 ADR/RID und 6.1.1.3, 6.3.2.2, 6.5.4.1, 6.6.1.2 IMDG-Code.

Gefahrgutverpackungen dürfen nur mit einer gültigen Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) durch die BAM hergestellt und wiederaufgearbeitet werden.

Die Anerkennung kann nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm

Für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen hat der Hersteller/Wiederaufarbeiter ein dokumentiertes QSP vorzuhalten und umzusetzen. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in der Tabelle unter A.8 angegeben. Zu mindestens folgenden Punkten soll das QSP Aussagen enthalten:

- Anwendungsbereich
- Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen
- Verantwortung und Befugnis der Leitung und der Mitarbeiter
- Mitarbeiterkompetenz und -schulung
- Produktrealisierung
 - Verfahren zur Neuentwicklung und Spezifikationsänderung
 - Beschaffung/Eingangskontrolle der Rohstoffe, Verschlüsse etc.
 - Herstellungs-/Wiederaufarbeitungsprozess (Produktionsprozess)
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
 - Produkterhaltung
 - Prüf- und Messmittel
- Prüfung, Analyse und Verbesserung
 - Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen
 - Lenkung fehlerhafter Produkte
 - Korrekturmaßnahmen

A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung

A.2.1 Erst-Audit

Bei der erstmaligen Anerkennung eines QSP für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen an einem bestimmten Standort führt die BAM als zuständige Behörde das Erst-Audit durch.

Vorhandene Zertifizierungen nach ISO 16106/ISO 9001 und die dabei begutachteten Elemente werden beim Audit angemessen berücksichtigt.

Das Erst-Audit umfasst

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts,
- die Begehung der Produktionseinrichtungen zur Begutachtung des Produktionsablaufes inkl. der Aufzeichnungen,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Eigenüberwachung,
- die Begutachtung der Durchführung der Eigenüberwachung, insbesondere der Verpackungsprüfungen und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung beim Hersteller/Wiederaufarbeiter funktionstüchtig sein. Falls der Hersteller/Wiederaufarbeiter nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist das Vorgehen unter Anwendung der Kriterien der BAM-GGR 005 (anerkannte Prüfstelle für den entsprechenden Gefahrgutverpackungstyp) vor dem Erst-Audit mit der BAM abzustimmen.

Antrag und Dokumentation nach A.3.1 a-b sind vorab bei der BAM einzureichen.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter sollte Fotografien der gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code vorgeschriebenen Kennzeichen vor der erstmaligen Auslieferung an die BAM senden, um ggf. Hinweise auf eventuell fehlerhafte Kennzeichen zu erhalten.

Die Aufnahme der Produktion eines neuen Gefahrgutverpackungstyps erfordert nicht zwangsläufig ein Ergänzungsaudit. In Abhängigkeit vom Grad der Neuerungen kann allerdings ein Ergänzungsaudit für den neuen Gefahrgutverpackungstyp erforderlich sein. Die BAM entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen.

A.2.2 Überwachungsbegehungen

Nach dem Erst-Audit durch die BAM ist bei jedem Hersteller/Wiederaufarbeiter einmal im Kalenderjahr eine Überwachungsbegehung durchzuführen. Sie dient der Begutachtung und Bewertung des QSP einschließlich eventuell erfolgter Änderungen seit dem Erst-Audit bzw. der letzten Überwachung. Im Kalenderjahr des Erst-Audits ist keine Überwachungsbegehung erforderlich.

Die Überwachungsbegehungen erfolgen durch die BAM oder eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle. Erfolgt die Begehung durch eine Überwachungsstelle, so stellt der Hersteller/Wiederaufarbeiter dieser den Bericht des Erst-Audits bzw. der/des Ergänzungsaudits zur Verfügung.

Die Überwachungsbegehung umfasst:

- Überprüfung der durchgeführten Schulungen des betroffenen Personals und des Schulungsplans
- Verfügbarkeit der aktuell gültigen Gefahrgutvorschriften und relevanter Prüfvorschriften, z.B. für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten
- Bewertung der Dokumentation der intern und extern aufgetretenen Abweichungen an Gefahrgutverpackungen (inkl. Rückrufe und Reklamationen) sowie Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen

- Überprüfung der Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Überprüfung der Einhaltung des Prüfplans (Umfang und Frequenzen)
- Begutachtung und Bewertung der Durchführung der Prüfungen und Prüffrequenzen im Produktionsablauf und der Verpackungsprüfungen am Endprodukt gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001 einschließlich der zugehörigen Prüfanweisungen.
Hinsichtlich der Prüfbedingungen und Sollwerte sind die jeweiligen Zulassungen und Prüfberichte (zur Baumusterprüfung) in aktueller Fassung heranzuziehen.
- Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel (inklusive deren Kalibrierung) für die Eigenüberwachung
- Überprüfung der Spezifikationen der Bauart unter Verwendung der im entsprechenden Zulassungsschein genannten Prüfberichte, technischen Zeichnungen etc.

Während der Überwachungsbegehung sind alle geforderten Verpackungsprüfungsarten zu begutachten. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Verpackungsprüfungen während der Überwachungsbegehung sind bevorzugt an Mustern derselben Bauart durchzuführen, können aber auch an verschiedenen Bauarten durchgeführt werden. In nachfolgenden Überwachungsbegehungen sollten möglichst die bei der vorhergehenden Überwachungsbegehung nicht geprüften Bauarten der Verpackungsprüfung unterzogen werden.

Falls der Hersteller/Wiederaufarbeiter nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist die Einhaltung der in Abstimmung mit der BAM festgelegten Rahmenbedingungen (Prüfstelle, Prüffrequenzen) sowie die Korrektheit und Vollständigkeit der Prüfberichte im Rahmen der Überwachungsbegehungen zu überprüfen.

Als Mindestanforderungen für die Überwachungsbegehung sind die Inhalte des Überwachungsprotokolls sowie des Überwachungsberichts entsprechend der jeweiligen Mustervorlagen zu begutachten und zu dokumentieren.

Erfolgen Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle, so ist der BAM eine Kopie der Unterlagen innerhalb von acht Wochen nach der Überwachungsbegehung durch die Überwachungsstelle - vorzugsweise in elektronischer Form - vorzulegen (siehe auch C.5.2).

A.2.3 Besondere Regelungen

A.2.3.1 Überwachung durch ausländische zuständige Behörden

Die BAM kann Vereinbarungen mit ausländischen zuständigen Behörden oder von ihr benannten Stellen über die Anerkennung von ausländischen zuständigen Behörden oder von ihr benannten zuständigen Stellen als Überwachungsstellen schließen.

Ein Hersteller/Wiederaufarbeiter in Deutschland, der über eine Zulassung einer ausländischen zuständigen Behörde verfügt, mit der die BAM eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Überwachungen und Anerkennungen von Qualitätssicherungsprogrammen geschlossen hat, kann sein QSP entweder durch diese ausländische Behörde oder durch die BAM überwachen lassen.

Ein Hersteller/Wiederaufarbeiter im Ausland, dessen zuständige Behörde mit der BAM eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Überwachungen und Anerkennungen von Qualitätssicherungsprogrammen geschlossen hat, kann sein QSP entweder durch diese ausländische Behörde oder durch die BAM überwachen lassen, wenn er über deutsche Zulassungen verfügt.

Im Falle der Überwachung durch die entsprechende ausländische zuständige Behörde unterliegt der Hersteller/Wiederaufarbeiter den Vorschriften dieser Behörde.

Die Liste der ausländischen zuständigen Behörden und benannten Stellen, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen, wird auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht.

A.2.3.2 Hersteller/Wiederaufarbeiter im Ausland

Die BAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen im Ausland auf der Basis deutscher Bauartzulassungen von den zuständigen Behörden des Herstellungs-/Wiederaufarbeitungslandes akzeptiert wird. Hersteller/Wiederaufarbeiter im Ausland müssen vor Beantragung einer deutschen Bauartzulassung zunächst mit der entsprechenden nationalen zuständigen Behörde klären, ob diese der Herstellung/Wiederaufarbeitung nach deutschen Bauartzulassungen zustimmt. Wenn die zuständige Behörde des Herstellungslandes der Herstellung/Wiederaufarbeitung nach deutschen Bauartzulassungen zustimmt, findet für die Anerkennung und Überwachung des Qualitätssicherungsprogramms die BAM-GGR 001 Anwendung.

A.2.3.3 Verfahren bei zeitlich befristeter Bauartzulassung

Soll die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen nach zeitlich befristeten Zulassungen erfolgen, findet keine Auditierung und Überwachung des vom Hersteller angewandten Qualitätssicherungsprogramms statt, ein Anerkennungsbescheid wird nicht erteilt.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter sendet nach Erteilung der zeitlich befristeten Zulassung und vor der erstmaligen Auslieferung der Gefahrgutverpackungen Fotografien der Kennzeichen gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code an die BAM.

A.2.3.4 Verfahren bei ruhender Herstellung/Wiederaufarbeitung

Die Überwachungsbegehung kann ausgesetzt werden, wenn die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen in einem gesamten Kalenderjahr ruht. In diesem Fall meldet der Hersteller/Wiederaufarbeiter der BAM die ruhende Herstellung am Ende des Kalenderjahres bzw. spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Wird die Herstellung/Wiederaufarbeitung wieder aufgenommen, ist vor der ersten erneuten Auslieferung von Gefahrgutverpackungen eine Überwachungsbegehung erforderlich.

Erfolgt vor der ersten erneuten Auslieferung keine Überwachungsbegehung, gilt das QSP als nicht überwacht. Die Anerkennung des QSP wird in diesem Fall von der BAM widerrufen (siehe A.4.3).

Die Meldung der ruhenden Fertigung ist maximal 10 Jahre in Folge möglich. Danach ist eine Überwachungsbegehung bzw. mit der BAM abgestimmte alternative Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich.

A.2.4 Dokumentation bei Audits und Überwachungsbegehungen

Vorlagen für Mindestangaben bei Audits und Überwachungsbegehungen werden auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht (siehe Muster-Vorlagen in A.9).

Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Alle Abweichungen und festgelegte Korrekturmaßnahmen sind durch den Begutachter bei der Begehung zu dokumentieren und dem Hersteller/Wiederaufarbeiter mitzuteilen (siehe Muster-Vorlage in A.9).

Die Originale der Audit- bzw. Überwachungsunterlagen sind von der BAM/Überwachungsstelle und vom Hersteller/Wiederaufarbeiter zu unterzeichnen. Kopien der Unterlagen – vorzugsweise in elektronischer Form – sollen der BAM innerhalb von acht Wochen vorliegen.

Wird die Überwachungsbegehung durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt, erhält die BAM von der Überwachungsstelle eine Kopie der Überwachungsunterlagen - vorzugsweise in elektronischer Form.

A.2.5 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

A.2.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

- Eine Abweichung von der zugelassenen Bauart einer Gefahrgutverpackung liegt vor, wenn die durch die Bauartzulassung in Verbindung mit dem Baumusterprüfbericht festgelegten Spezifikationen nicht erfüllt werden.
- Eine Abweichung beim QSP liegt vor, wenn das angewandte QSP nicht (mehr) dem anerkannten QSP entspricht. Anforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm werden durch die BAM-GGR 001 und in der Anerkennung des QSP definiert.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen können u. a. falsche Abmessungen/Gewichte, falsche UN-Kennzeichen, Einsatz nicht geeigneter Prüfmittel/-einrichtungen usw. sein.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind z.B. Versagen der Gefahrgutverpackung bei den Verpackungsprüfungen oder eine zu hoch angegebene Leistungsfähigkeit in den UN-Kennzeichen.

A.2.5.2 Feststellung von Abweichungen bei der Eigenüberwachung des Herstellers/Wiederaufarbeiters

Werden bei der Eigenüberwachung vom Hersteller/Wiederaufarbeiter Abweichungen von der zugelassenen Bauart festgestellt, so hat der Hersteller/Wiederaufarbeiter geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der baumustergetreuen Herstellung/Wiederaufarbeitung der Gefahrgutverpackungen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Das QSP ist ggf. entsprechend zu überarbeiten.

A.2.5.3 Feststellung von Abweichungen bei Überwachungsbegehungen

Abweichungen sind nach A.2.4 zu behandeln.

Bei einzelnen negativen Prüfergebnissen bei der Verpackungsprüfung entscheidet der Begutachter hinsichtlich der Vorgehensweise. Nachprüfungen in Form der Wiederholung der nicht bestandenenen Verpackungsprüfung mit der doppelten Anzahl der Prüfmuster, z.B. in Analogie zu ISO 16104:2003, sind möglich.

Werden im Rahmen der Überwachungsbegehung sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt, so informiert die Überwachungsstelle/der Begutachter die BAM umgehend. Die BAM ordnet ggf. zusätzliche notwendige Maßnahmen an.

A.2.5.4 Maßnahmen des Herstellers/Wiederaufarbeiters bei sicherheitsrelevanten und schwerwiegenden Abweichungen

Liegen sicherheitsrelevante oder schwerwiegende Abweichungen vor, hat der Hersteller/Wiederaufarbeiter sicherzustellen, dass

- die UN- oder ADR/RID-Kennzeichen aller betroffenen Gefahrgutverpackungen bleibend unkenntlich gemacht werden oder die Gefahrgutverpackungen vernichtet werden;

- bereits an den Kunden gelieferte Gefahrgutverpackungen zurückgerufen und Kunden informiert werden.

Alternative Lösungen sind mit der BAM abzustimmen.

A.2.5.5 Maßnahmen der BAM bei Abweichungen

Die BAM als zuständige Behörde kann

- zusätzliche Audits oder Überwachungsbegehungen beim Hersteller/Wiederaufarbeiter anordnen,
- bis zum Abstellen der Abweichungen anordnen, dass die durch die Bauartzulassung erteilten UN- bzw. ADR/RID-Kennzeichen nicht mehr angebracht werden dürfen,
- festlegen, dass die hergestellten/wiederaufgearbeiteten Gefahrgutverpackungen nicht ausgeliefert werden dürfen bzw. die Kunden informiert und ggf. die Gefahrgutverpackungen zurückgerufen werden müssen,
- die Anerkennung des QSP widerrufen.

A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP

A.3.1 Erstmalige Anerkennung des QSP

Für die erstmalige Anerkennung des QSP für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen legt der Hersteller/Wiederaufarbeiter der BAM folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vor:

a) Antrag auf Anerkennung des QSP mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Herstellers/Wiederaufarbeiters (jeder Standort) mit Ansprechpartner
- Vorschlag für ein standortspezifisches Kurzzeichen zur Verwendung in den UN-Kennzeichen
- Liste der Tätigkeiten (Herstellung/Wiederaufarbeitung), die das QSP abdeckt
- Liste der Gefahrgutverpackungstypen, deren Herstellung/Wiederaufarbeitung durch das QSP abgedeckt ist.

Als Vorlage für den Antrag sollte die entsprechende Muster-Vorlage in A.9 verwendet werden.

b) folgende Auszüge aus der Dokumentation des QSP:

- Verfahrensanweisungen zum
 - Umgang mit Neuentwicklungen bzw. Spezifikationsänderungen
 - Umgang mit fehlerhaften Produkten
- Arbeitsanweisungen für
 - Verpackungsprüfungen einschließlich der Prüffrequenzen und Fotos der Prüfeinrichtung, alternativ: eine Regelung bei externer Durchführung der Verpackungsprüfungen unter Benennung der externen Stelle,
- Beispiele/Formulare für die Form der Aufzeichnungen für
 - Beschaffung und Kontrolle zulassungskonformer Rohstoffe, Verschlüsse etc.,
 - Ergebnisse der Prüfungen im Produktionsprozess gemäß Anhang 1 BAM-GGR 001
 - Ergebnisse der Verpackungsprüfungen am Endprodukt gemäß Anhang 1 BAM-GGR 001,
 - festgestellte fehlerhafte Produkte.

c) erfolgreiches Erst-Audit, das nicht länger als 6 Monate zurückliegen sollte,

d) Kopie des Überwachungsvertrags mit der BAM oder einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle

e) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung

Hinweis: die Unterlagen nach a) und b) sollten der BAM bereits zum Erst-Audit vorliegen und müssen damit – ebenso soweit die Erst-Audit-Unterlagen nach c) bereits vorliegen – nicht erneut eingereicht werden.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

A.3.2 Neufassung des Anerkennungsbescheids des QSP

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung

- sich der Name des Herstellers/Wiederaufarbeiters ändert (Umfirmierung ohne örtliche Verlagerung),
- der Umfang des QSP erweitert werden soll, z.B. um einen weiteren Gefahrgutverpackungstyp,
- grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen sind rechtzeitig (s. A.5) vorzulegen:

a) Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheids mit folgenden Angaben:

- bei Umfirmierung des Herstellers/Wiederaufarbeiters: Name und Anschrift
- bei Erweiterung des Umfangs des QSP: Beschreibung der Änderungen, ggf. Dokumentation.

b) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

Ein Ergänzungsaudit kann erforderlich sein.

A.3.3 Verlängerung der Anerkennung des QSP

Für eine Verlängerung der Anerkennung des QSP müssen folgende Unterlagen vollständig spätestens vier Wochen vor Ablauf des aktuell gültigen Anerkennungsbescheids bei der BAM vorliegen:

a) Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des QSP,

b) Überwachungsunterlagen seit Erteilung der letzten QSP-Anerkennung bzw. Ruhendmeldung für jedes Kalenderjahr, in dem nicht gefertigt wurde,

c) Dokumente des QSP gemäß Abschnitt A.3.1 b), deren Revisionsstand sich seit der letzten Anerkennung geändert hat.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

A.4 Anerkennungsbescheid

A.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in A.3.1, A.3.2 bzw. A.3.3 genannten Unterlagen mit zufrieden stellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung des QSP in Form eines Anerkennungsbescheids.

Der Anerkennungsbescheid ist neben der bestandenen Baumusterprüfung Voraussetzung für die Erteilung der Bauartzulassung zur Herstellung von Gefahrgutverpackungen.

Er ist auf den Namen und Ort des Herstellers/Wiederaufarbeiters, die erteilten Kurzzeichen sowie die durch das QSP abgedeckten Tätigkeiten und die jeweiligen Gefahrgutverpackungstypen beschränkt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

A.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nur gegenüber dem Hersteller und wie unter A.4.1 beschrieben. Der Anerkennungsbescheid gilt nicht

- nach Ablauf der im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung,
- wenn die Herstellung/Wiederaufarbeitung örtlich verlagert wird und/oder der Hersteller umfirmiert,
- wenn grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP ohne Mitteilung an die BAM vorgenommen werden, z.B. wenn Fertigungs- oder Prüfprozesse aus- oder verlagert werden.

A.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Dem betreffenden Hersteller/Wiederaufarbeiter ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften er verstoßen hat und dass ihm die Anerkennung entzogen werden soll. Ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z.B. vor, wenn

- im Rahmen von Audits und/oder Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- im Kalenderjahr keine Überwachungsbegehung bzw. keine fristgemäße Meldung über ruhende Fertigung erfolgt,
- gegen die in A.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen die entsprechenden Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt/wiederaufgearbeitet werden.

Gefahrgutverpackungen, die vorher, d.h. bei gültiger QSP-Anerkennung hergestellt/wiederaufgearbeitet wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

A.4.4 Auswirkungen auf die Bauartzulassung

Die Bauartzulassung durch die BAM wird an einen Zulassungsinhaber erteilt und gilt für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen bei einem oder mehreren Hersteller(n)/Wiederaufarbeiter(n).

Durch Widerruf der QSP-Anerkennung eines Herstellers/Wiederaufarbeiters ist eine Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt. In der Folge sind auch alle auf der entsprechenden QSP-Anerkennung basierenden Bauartzulassungen von der BAM zu widerrufen. Sind in einer Bauartzulassung weitere Hersteller/Wiederaufarbeiter genannt, so kann bei der BAM eine kostenpflichtige Neufassung der Zulassung mit den Herstellern/Wiederaufarbeitern mit gültiger QSP-Anerkennung beantragt werden.

Wird eine QSP-Anerkennung durch zeitlichen Ablauf ungültig oder widerrufen, so informiert die BAM alle Zulassungsinhaber, deren Bauartzulassungen auf dieser QSP-Anerkennung basieren.

A.5 Pflichten des Herstellers/Wiederaufarbeiters

A.5.1 Überwachungsvertrag

Sofern die jährlichen Überwachungsbegehungen nicht durch die BAM durchgeführt werden, ist der Hersteller/Wiederaufarbeiter verpflichtet, mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlage in A.9). Sollen die jährli-

chen Überwachungsbegehungen durch die BAM erfolgen, so ist ein entsprechender Vertrag mit der BAM abzuschließen.

Wird der Überwachungsvertrag von einem der beiden Vertragspartner (Hersteller/Wiederaufarbeiter bzw. Überwachungsstelle) gekündigt, so ist die BAM umgehend zu informieren.

Wird die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch die BAM widerrufen (siehe C.4.3), so informiert die BAM alle betroffenen Hersteller/Wiederaufarbeiter schriftlich. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird (siehe C.4.2). Der Hersteller/Wiederaufarbeiter ist verpflichtet, einen neuen Überwachungsvertrag zu schließen und die BAM darüber umgehend zu informieren.

A.5.2 Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter ist zur Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM und der Überwachungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter stellt die zu prüfenden Muster aus der laufenden Fertigung, in Form von Rückstellmustern oder als Muster aus dem Lagerbestand unentgeltlich zur Verfügung.

A.5.3 Bereitstellung von Unterlagen

Durch die BAM zusätzlich vom Hersteller/Wiederaufarbeiter angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen einzureichen.

A.5.4 Anwendung des anerkannten QSP und Eigenüberwachung

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter hat das QSP nach erfolgter Anerkennung durch die BAM anzuwenden, die Eigenüberwachung mit dafür geeigneten Prüfeinrichtungen sowie Prüf- und Messmitteln vorzunehmen und die erforderliche Dokumentation zu führen (siehe auch 6.1.5.1.3, 6.3.5.1.3, 6.6.5.1.3 ADR/RID bzw. IMDG-Code).

Die Mindestanforderungen für die Verpackungsprüfungen und die Prüfhäufigkeiten sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

A.5.5 Mitteilungspflichten an die BAM

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter informiert die BAM vorab, wenn

- Änderungen nach A.3.2 erfolgen sollen,
- nach ruhender Fertigung die Produktion wieder aufgenommen wird,
- sowie wenn Änderungen an der Bauartspezifikation einer Gefahrgutverpackung vorgenommen werden sollen.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter informiert die BAM unverzüglich, wenn an bereits ausgelieferten Gefahrgutverpackungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts und ggf. vorgelegter Dokumente über erforderliche Maßnahmen.

A.6 Veröffentlichung

Der Status der Anerkennung des QSP des Herstellers/Wiederaufarbeiters kann auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht werden, sofern eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt.

A.7 Kosten

Audits und Überwachungsbegehungen durch die BAM sind kostenpflichtig.

Anerkennungsbescheide (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) sind kostenpflichtig.

Die Kosten für Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle werden zwischen der Überwachungsstelle und dem Hersteller/Wiederaufarbeiter vertraglich geregelt.

A.8 Anforderungen an das QSP

Nachfolgend ist eine geeignete Gliederung eines QSP für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen dargestellt.

Hersteller/Wiederaufarbeiter verfügen häufig bereits über ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder nach einem anderen System. Zur Vereinfachung enthält die letzte Spalte daher Referenzen zu den entsprechenden Kapiteln der DIN EN ISO 9001:2008.

	Herstellung und Wiederaufarbeitung nach BAM-GGR 001 Teil A	ISO 9001
1	Anwendungsbereich a) Angabe von Name und Anschrift des Herstellers/Wiederaufarbeiters (Produktionsstandort), für den das QSP gilt b) Auflistung der Gefahrgutverpackungstypen, die das QSP umfassen soll (z.B. 1A1, 1A2 etc.)	1
2	Allgemeine Anforderungen an das QSP a) Das QSP ist zu dokumentieren. b) Hersteller/Wiederaufarbeiter mit Zertifizierung nach ISO 9001 verfügen bereits über eine QM-Dokumentation. Diese ist an die Anforderungen aus dem Gefahrgutverpackungsbereich anzupassen und ggf. entsprechend zu erweitern. c) Das QSP muss folgende Dokumente enthalten: – Inhaltsverzeichnis/Liste aller QSP Dokumente mit Revisionsstand/Datum – Dokumentation zu den zugelassenen Bauarten, die das QSP umfasst: mindestens Zulassungsscheine (Bauartzulassung), Prüfberichte und weitere Spezifikationen – Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen – Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z.B. ADR/RID, BAM-GGR 001) einsehbar sind – Verweis auf anzuwendende Normen und behördliche Regelungen	4.1
3	Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen a) Beschreibung, wie/von wem Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen erstellt, modifiziert und freigegeben werden. b) Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen. c) Hinweise auf Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfergebnissen), Zugriffsberechtigung und Datensicherung von Dokumenten. d) Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Mitarbeiter verfügbar sein.	4.2

	Herstellung und Wiederaufarbeitung nach BAM-GGR 001 Teil A	ISO 9001
4	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation	
	4.1 Selbstverpflichtung der Leitung Erklärung, in der sich die Leitung des Betriebes (Hersteller/Wiederaufarbeiter) zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet.	5.1
	4.2 Zuständigkeiten Der Hersteller/Wiederaufarbeiter hat die Zuständigkeiten und Befugnisse aller Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen, insbesondere derer, die Qualitätskontrollen durchführen und Prozesse bzw. Produkte freigeben (z.B. in Form eines Organigramms); insbes. namentliche Nennung des QSP-Beauftragten. Der QSP-Beauftragte sollte direkt der Leitung unterstellt und weisungsungebunden sein.	5.5 5.5.1 5.5.2
5	Mitarbeiterkompetenz und -schulung Der Hersteller/Wiederaufarbeiter hat die angemessene Qualifikation der Mitarbeiter, insbesondere des Personals für die Qualitätskontrollen, sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören a) nachweisbare, angemessene aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen; b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (z.B. Konstrukteure müssen mit ADR Kap. 6 vertraut sein; Mitarbeiter, die Wareneingangskontrollen bzw. Verpackungsprüfungen zur Endkontrolle durchführen, müssen eingewiesen sein), c) Weiterbildung und Schulungen der Mitarbeiter, d) Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen. Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen sollte der Inhalt benannt sein; die Teilnahmebestätigung durch Unterschrift der Teilnehmer ist ausreichend.	6.2.2
6	Produktrealisierung	7
	6.1 Verfahren zur Neuentwicklung und Spezifikationsänderung a) Bei jeder Neuentwicklung von Gefahrgutverpackungen sind die Vorgaben aus dem Gefahrgutrecht zu berücksichtigen. Zur Erlangung der UN-Kennzeichen ist eine Baumusterprüfung durchzuführen und die Bauartzulassung zu beantragen. Bei Spezifikationsänderungen einer zugelassenen Bauart ist zu prüfen, ob eine Neufassung der Zulassung zu beantragen und ggf. eine erneute Baumusterprüfung nötig ist. b) Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen und zu regeln, z.B. wenn die Zulassungsbeantragung nicht durch den Hersteller erfolgt.	7.2.1 7.3.6 7.3.7
	6.2 Beschaffung/Eingangskontrolle der Rohstoffe, Verschlüsse etc. Es muss sichergestellt sein, dass alle Gefahrgutverpackungen aus den Materialien/Komponenten hergestellt werden, welche im Zulassungsbescheid bzw. dem entsprechenden Baumusterprüfbericht spezifiziert sind. Wareneingangskontrollen sind aufzuzeichnen (z.B. in Form von Formularen/Checklisten zum Vergleich Soll/Ist). Nachweise können z.B. Werksprüfzeugnisse oder eigene Messungen sein.	7.4.2 7.4.3
	6.3 Produktionsprozess a) Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen für den Produktionsprozess müssen an den notwendigen Stellen verfügbar sein und umgesetzt werden, insb. Arbeitsanweisungen für Prüfverfahren/Frequenzen für Qualitätskontrollen während der Produktion (fertigungsbegleitend, Endkontrolle) entsprechend BAM-GGR 001; Kontrollen sind aufzuzeichnen (Formulare/Checklisten; Soll/Ist-Vergleich). Es muss erkennbar sein, welche	7.5.1

	Herstellung und Wiederaufarbeitung nach BAM-GGR 001 Teil A	ISO 9001
	Charge/welches Los kontrolliert wurde. Ergebnisse sind zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen abzuleiten. b) Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen, z.B. wenn einzelne Herstellungsschritte extern erfolgen.	
	6.4 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für die a) Anbringung der zulassungskonformen UN-Kennzeichen b) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (vom Wareneingang der Rohstoffe/Halbzeuge bis zur Auslieferung an den Kunden) c) Aufzeichnungen zur Losgröße der Chargen je Zulassung und Baugröße.	7.5.3
	6.5 Produkterhaltung Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für a) die sachgemäße Lagerung fertiger Gefahrgutverpackungen, b) die Trennung und Kennzeichnung von freigegebenen/noch nicht freigegebenen/gesperrten Verpackungen, c) ggf. den sachgemäßen Transport zum Kunden.	7.5.5
	6.6 Prüf- und Messmittel a) Verwendung geeigneter Einrichtung, Mess- und Prüfmittel für die jeweiligen Prüfaufgaben b) Messmittel müssen kalibriert sein: Nachweis der Kalibrierung in festgelegten Abständen (z.B. Kalibrierscheine, Werkszeugnisse o. ä.) c) Falls möglich, Angaben zur Rückführbarkeit, Methodvalidierung, sowie Einschätzungen der Messunsicherheiten/Genauigkeiten.	7.6
7	Prüfung, Analyse und Verbesserung	
	7.1 Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen Sicherstellung der Übereinstimmung der Serienproduktion mit der zugelassenen Bauart: a) Durchführung der festgelegten Verpackungsprüfungen an fertigen Gefahrgutverpackungen (Endprodukt) b) Aufzeichnung der Prüfdurchführung und deren Ergebnisse. Erkennbar sollen Anzahl der geprüften Muster, Charge, Bauart sowie der Soll/Ist-Vergleich der geprüften Gefahrgutverpackungsmuster sein c) Auswertung der Prüfergebnisse und ggf. Einleitung geeigneter Maßnahmen d) Verfahren zur Freigabe der hergestellten Gefahrgutverpackungen soll beschrieben sein e) Werden Prüfprozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen.	8.2.4
	7.2 Lenkung fehlerhafter Produkte Verfahrens-/Arbeitsanweisungen für Maßnahmen entsprechend der Art der Abweichung (s. A.2.5) von der Spezifikation der Bauart. Maßnahmen können z.B. sein: a) Entfernung der UN-Kennzeichen, Aussortieren b) gesonderte Lagerung fehlerhafter Produkte c) ggf. Kundeninformation, ggf. Rückruf von Produkten Es sind Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte (welche Bauart, welches Los/Charge, welche Abweichung) und ergriffene Maßnahmen zu führen.	8.3

	Herstellung und Wiederaufarbeitung nach BAM-GGR 001 Teil A	ISO 9001
	7.3 Korrekturmaßnahmen a) Aufzeichnung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit b) Aufzeichnungen zur Fehlerursache und Maßnahmen zur Verhinderung in der Zukunft (z.B. Änderungen von Anweisungen)	8.5.2

A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

Anhang 1	Prüfungen und Prüfhäufigkeiten
Anhang 2	Toleranzen

Muster-Vorlagen Auditbericht und QSP-Bewertung
Muster-Vorlagen Überwachungsbericht und Überwachungsprotokolle
Muster-Vorlage Abweichungsbericht
Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung des QSP
Muster-Vorlage Überwachungsvertrag

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

BAM-GGR 001 – Teil B

Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>

Die BAM ist nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nr. 4 GGVSee zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme der Rekonditionier- und Reparaturbetriebe für Gefahrgutverpackungen nach 6.1.1.4, 6.5.4.1 ADR/RID und 6.1.1.3, 6.5.4.1 IMDG-Code.

Gefahrgutverpackungen dürfen nur mit einer gültigen Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) durch die BAM rekonditioniert bzw. repariert werden.

Die Anerkennung kann nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm

Für die Rekonditionierung/Reparatur von Gefahrgutverpackungen hat der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ein dokumentiertes QSP vorzuhalten und umzusetzen. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in der Tabelle unter B.9 angegeben. Zu mindestens folgenden Punkten soll das QSP Aussagen enthalten:

- Anwendungsbereich
- Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen
- Verantwortung und Befugnis der Leitung und der Mitarbeiter
- Mitarbeiterkompetenz und -schulung
- Produktrealisierung
 - Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc.
 - Rekonditionier-/Reparaturprozess (Produktionsprozess)
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
 - Produkterhaltung
 - Prüf- und Messmittel
- Prüfung, Analyse und Verbesserung
 - Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen
 - Lenkung fehlerhafter Produkte
 - Korrekturmaßnahmen

B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung

B.2.1 Erst-Audit

Bei der erstmaligen Anerkennung eines QSP für die Rekonditionierung/Reparatur von Gefahrgutverpackungen an einem bestimmten Standort führt die BAM als zuständige Behörde das Erst-Audit durch.

Vorhandene Zertifizierungen nach ISO 16106/ISO 9001 und die dabei begutachteten Elemente werden beim Audit angemessen berücksichtigt.

Das Erst-Audit umfasst

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts,
- die Begehung der Produktionseinrichtungen zur Begutachtung des Produktionsablaufes inkl. der Aufzeichnungen,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Eigenüberwachung,
- die Begutachtung der Durchführung der Eigenüberwachung, insbesondere der Verpackungsprüfungen und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen (insb. Dichtheitsprüfung für Gefahrgutverpackungen für flüssige Stoffe) für die Eigenüberwachung beim Rekonditionierer/Reparaturbetrieb funktionstüchtig sein. Falls der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist das Vorgehen unter Anwendung der Kriterien der BAM-GGR 005 (anerkannte Prüfstelle für den entsprechenden Gefahrgutverpackungstyp) vor dem Erst-Audit mit der BAM abzustimmen.

Antrag und Dokumentation nach B.3.1 a-b sind vorab bei der BAM einzureichen.

Der Rekonditionierer sollte Fotografien der gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code vorgeschriebenen Kennzeichen vor der erstmaligen Auslieferung an die BAM senden, um ggf. Hinweise auf eventuell fehlerhafte Kennzeichen zu erhalten.

Die Aufnahme der Produktion eines neuen Gefahrgutverpackungstyps erfordert nicht zwangsläufig ein Ergänzungsaudit. In Abhängigkeit vom Grad der Neuerungen kann allerdings ein Ergänzungsaudit für den neuen Gefahrgutverpackungstyp erforderlich sein. Die BAM entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen.

B.2.2 Überwachungsbegehungen

Nach dem Erst-Audit durch die BAM ist bei jedem Rekonditionierer/Reparaturbetrieb einmal im Kalenderjahr eine Überwachungsbegehung durchzuführen. Sie dient der Begutachtung und Bewertung des QSP einschließlich eventuell erfolgter Änderungen seit dem Erst-Audit bzw. der letzten Überwachung. Im Kalenderjahr des Erst-Audits ist keine Überwachungsbegehung erforderlich.

Für die Rekonditionierung/Reparatur von geringen Stückzahlen, z.B. von Metall-IBC, gilt eine Sonderregelung. In diesen Fällen kann die BAM eine Verringerung der Anzahl der Überwachungsbegehungen auf mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren festlegen.

Die Überwachungsbegehungen erfolgen durch die BAM oder eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle. Erfolgt die Begehung durch eine Überwachungsstelle, so stellt der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb diesen Bericht des Erst-Audits bzw. der/des Ergänzungsaudits zur Verfügung.

Die Überwachungsbegehung umfasst:

- Überprüfung der durchgeführten Schulungen des betroffenen Personals und des Schulungsplans
- Verfügbarkeit der aktuell gültigen Gefahrgutvorschriften und relevanter Prüfvorschriften, z. B. für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten
- Bewertung der Dokumentation der intern und extern aufgetretenen Abweichungen an Gefahrgutverpackungen (inkl. Rückrufe und Reklamationen) sowie Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen
- Überprüfung der Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Überprüfung der Einhaltung des Prüfplans (Umfang und Frequenzen)
- Begutachtung und Bewertung der Durchführung der Prüfungen und Prüffrequenzen im Produktionsablauf, insbesondere der Kontrolle der ursprünglichen Kennzeichen und der Vergleich mit den vorgesehenen neuen Kennzeichen und der Verpackungsprüfungen am Endprodukt einschließlich der zugehörigen Prüfanweisungen.
- Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel (inklusive deren Kalibrierung) für die Eigenüberwachung

Als Mindestanforderungen an die Überwachungsbegehung sind die Inhalte des Überwachungsprotokolls sowie des Überwachungsberichts entsprechend der jeweiligen Mustervorlagen zu begutachten und zu dokumentieren.

Erfolgen Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle, so ist der BAM eine Kopie der Unterlagen innerhalb von acht Wochen nach der Überwachungsbegehung durch die Überwachungsstelle - vorzugsweise in elektronischer Form - vorzulegen (siehe auch C.5.2).

Verfügt der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb gleichzeitig über eine Anerkennung als Inspektionsstelle durch die BAM, so können die fälligen Überwachungsbegehungen nach BAM-GGR 001 und Re-Audits nach BAM-GGR 002 gemeinsam durch die BAM erfolgen.

B.2.3 Besondere Regelungen

B.2.3.1 Rekonditionierer/Reparaturbetriebe im Ausland

Die BAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Ausland die Rekonditionierung/Reparatur auf Basis der BAM-GGR 001 von den zuständigen Behörden des Landes der Rekonditionierung/Reparatur akzeptiert wird. Rekonditionierer/Reparaturbetriebe im Ausland müssen vor Beantragung einer QSP-Anerkennung bei der BAM zunächst mit der entsprechenden nationalen zuständigen Behörde bzw. benannten Stelle klären, ob diese der Rekonditionierung/Reparatur auf Grundlage der BAM-GGR 001 zustimmt.

B.2.3.2 Verfahren bei ruhender Rekonditionierung/Reparatur

Die Überwachungsbegehung kann ausgesetzt werden, wenn die Rekonditionierung/Reparatur von Gefahrgutverpackungen in einem gesamten Kalenderjahr ruht. In diesem Fall meldet der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb der BAM die ruhende Tätigkeit am Ende des Kalenderjahres bzw. spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Wird die Rekonditionierung/Reparatur wieder aufgenommen, ist vor der ersten erneuten Auslieferung von Gefahrgutverpackungen eine Überwachungsbegehung erforderlich.

Erfolgt vor der ersten erneuten Auslieferung keine Überwachungsbegehung, gilt das QSP als nicht überwacht. Die Anerkennung des QSP wird in diesem Fall von der BAM widerrufen (siehe B.4.3).

Die Meldung der ruhenden Fertigung ist maximal 10 Jahre in Folge möglich. Danach ist eine Überwachungsbegehung bzw. mit der BAM abgestimmte alternative Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich.

B.2.4 Dokumentation bei Audits und Überwachungsbegehungen

Vorlagen für Mindestangaben bei Audits und Überwachungsbegehungen werden auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht (siehe Muster-Vorlagen in B.9).

Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Alle Abweichungen und festgelegte Korrekturmaßnahmen sind durch den Begutachter bei der Begehung zu dokumentieren und dem Rekonditionierer/Reparaturbetrieb mitzuteilen (siehe Muster-Vorlage in B.9).

Die Originale der Audit- bzw. Überwachungsunterlagen sind von der BAM/Überwachungsstelle und vom Rekonditionierer/Reparaturbetrieb zu unterzeichnen. Kopien der Unterlagen – vorzugsweise in elektronischer Form – sollen der BAM innerhalb von acht Wochen vorliegen.

Wird die Überwachungsbegehung durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt, erhält die BAM von der Überwachungsstelle eine Kopie der Überwachungsunterlagen – vorzugsweise in elektronischer Form.

B.2.5 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

B.2.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Eine Abweichung beim QSP liegt vor, wenn das angewandte QSP nicht mehr dem anerkannten QSP entspricht. Anforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm werden durch die BAM-GGR 001 und in der Anerkennung des QSP definiert.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen können u. a. falsche Abmessungen/Gewichte, falsche UN-Kennzeichen, Einsatz nicht geeigneter Prüfmittel/-einrichtungen usw. sein.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind z.B. Versagen der Gefahrgutverpackung bei den Verpackungsprüfungen, zu hoch angegebene Leistungsfähigkeit in den UN-Kennzeichen oder wenn die Kennzeichen nach der Rekonditionierung eine größere Leistungsfähigkeit als die ursprünglichen UN-Kennzeichen angeben.

B.2.5.2 Feststellung von Abweichungen bei der Eigenüberwachung des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

Werden bei der Eigenüberwachung vom Rekonditionierer/Reparaturbetrieb Abweichungen festgestellt, so hat der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der vorschriftenkonformen Rekonditionierung/Reparatur der Gefahrgutverpackungen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Das QSP ist ggf. entsprechend zu überarbeiten.

B.2.5.3 Feststellung von Abweichungen bei Überwachungsbegehungen

Abweichungen sind nach B.2.4 zu behandeln.

Werden im Rahmen der Überwachungsbegehung sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt, so informiert die Überwachungsstelle/der Begutachter die BAM umgehend. Die BAM ordnet ggf. zusätzliche notwendige Maßnahmen an.

B.2.5.4 Maßnahmen des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs bei sicherheitsrelevanten und schwerwiegenden Abweichungen

Liegen sicherheitsrelevante oder schwerwiegende Abweichungen vor, hat der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb sicherzustellen, dass

- die UN- oder ADR/RID-Kennzeichen aller betroffenen Gefahrgutverpackungen bleibend unkenntlich gemacht werden oder die Gefahrgutverpackungen vernichtet werden;
- bereits an Kunden gelieferte Gefahrgutverpackungen zurückgerufen und Kunden informiert werden.

Alternative Lösungen sind mit der BAM abzustimmen.

B.2.5.5 Maßnahmen der BAM bei Abweichungen

Die BAM als zuständige Behörde kann

- zusätzliche Audits oder Überwachungsbegehungen beim Rekonditionierer/Reparaturbetrieb anordnen,
- bis zum Abstellen der Abweichungen anordnen, dass die entsprechenden UN- bzw. ADR/RID-Kennzeichen nicht mehr angebracht werden dürfen,
- festlegen, dass die rekonditionierten/reparierten Gefahrgutverpackungen nicht ausgeliefert werden dürfen bzw. die Kunden informiert und ggf. die Gefahrgutverpackungen zurückgerufen werden müssen,
- die Anerkennung des QSP widerrufen.

B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP

B.3.1 Erstmalige Anerkennung des QSP

Für die erstmalige Anerkennung des QSP für die Rekonditionierung/Reparatur von Gefahrgutverpackungen legt der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb der BAM folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vor:

a) Antrag auf Anerkennung des QSP mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs (jeder Standort) mit Ansprechpartner
- Vorschlag für ein standortspezifisches Kurzzeichen zur Verwendung in den UN-Kennzeichen
- Liste der Rekonditionier-/Reparaturtätigkeiten, die das QSP abdeckt
- Liste der Gefahrgutverpackungstypen, deren Rekonditionierung/Reparatur durch das QSP abgedeckt ist.

Als Vorlage für den Antrag sollte die entsprechende Muster-Vorlage in B.9 verwendet werden.

b) folgende Auszüge aus der Dokumentation des QSP:

- Verfahrensanweisungen zum
 - Umgang mit fehlerhaften Produkten
- Arbeitsanweisungen für
 - Prüfungen im Produktionsprozess
- Beispiele/Formulare für die Form der Aufzeichnungen für
 - Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc.,
 - Ergebnisse der Prüfungen im Produktionsprozess
 - festgestellte fehlerhafte Produkte.

c) erfolgreiches Erst-Audit, das nicht länger als 6 Monate zurück liegen sollte,

d) Kopie des Überwachungsvertrags mit der BAM oder einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle

e) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung

Hinweis: die Unterlagen nach a) und b) sollten der BAM bereits zum Erst-Audit vorliegen und müssen damit – ebenso soweit die Erst-Audit-Unterlagen nach c) bereits vorliegen – nicht erneut eingereicht werden.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.3.2 Neufassung des Anerkennungsbescheids des QSP

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich der Name des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs ändert (Umfirmierung ohne örtliche Verlagerung),
- der Umfang des QSP erweitert werden soll, z. B. um einen weiteren Gefahrgutverpackungstyp,
- grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen sind rechtzeitig (s. B.5) vorzulegen:

a) Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheids mit folgenden Angaben:

- bei Umfirmierung des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs: Name und Anschrift,
- bei Erweiterung des Umfangs des QSP: Beschreibung der Änderungen, ggf. Dokumentation.

b) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

Ein Ergänzungsaudit kann erforderlich sein.

B.3.3 Verlängerung der Anerkennung des QSP

Für eine Verlängerung der Anerkennung des QSP müssen folgende Unterlagen vollständig spätestens vier Wochen vor Ablauf des aktuell gültigen Anerkennungsbescheids bei der BAM vorliegen:

a) Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des QSP

b) die Überwachungsunterlagen seit Erteilung der letzten QSP-Anerkennung bzw. eine Ruhendmeldung für jedes Kalenderjahr, in dem nicht gefertigt wurde

c) die Dokumente des QSP gemäß Abschnitt B.3.1 b), deren Revisionsstand sich seit der letzten Anerkennung geändert hat.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.4 Anerkennungsbescheid

B.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in B.3.1, B.3.2 bzw. B.3.3 genannten Unterlagen mit zufrieden stellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung des QSP in Form eines Anerkennungsbescheids.

Er ist auf den Namen und Ort des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs, die erteilten Kurzzeichen sowie die durch das QSP abgedeckten Tätigkeiten und die jeweiligen Gefahrgutverpackungstypen beschränkt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

B.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nur gegenüber dem Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und wie unter B.4.1 beschrieben. Der Anerkennungsbescheid gilt nicht

- nach Ablauf der im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung,
- wenn die Rekonditionierung/Reparatur örtlich verlagert wird und/oder der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb umfirmiert,
- wenn grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP ohne Mitteilung an die BAM vorgenommen werden, z.B. wenn Produktionsprozesse aus- oder verlagert werden.

B.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Dem betreffenden Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften er verstoßen hat und dass ihm die Anerkennung entzogen werden soll. Ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z. B. vor, wenn

- im Rahmen von Audits und/oder Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- im Kalenderjahr bzw. entsprechend von der BAM genehmigter Sonderregelungen keine Überwachungsbegehung bzw. keine fristgemäße Meldung über ruhende Fertigung erfolgt,
- gegen die in B.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen die entsprechenden Gefahrgutverpackungen nicht mehr rekonditioniert/repariert werden.

Gefahrgutverpackungen, die vorher, d.h. bei gültiger QSP-Anerkennung rekonditioniert/repariert wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

B.5 Pflichten des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

B.5.1 Überwachungsvertrag

Sofern die Überwachungsbegehungen nicht durch die BAM durchgeführt werden, ist der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb verpflichtet, mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlage in B.9). Sollen die Überwachungsbegehungen durch die BAM erfolgen, so ist ein entsprechender Vertrag mit der BAM abzuschließen.

Wird der Überwachungsvertrag von einem der beiden Vertragspartner (Rekonditionierer/Reparaturbetrieb bzw. Überwachungsstelle) gekündigt, so ist die BAM umgehend zu informieren.

Wird die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch die BAM widerrufen (siehe C.4.3), so informiert die BAM alle betroffenen Rekonditionierer/Reparaturbetrieb schriftlich. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird (siehe C.4.2). Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist verpflichtet, einen neuen Überwachungsvertrag zu schließen und die BAM darüber umgehend zu informieren.

B.5.2 Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen

Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist zur Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM und der Überwachungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb stellt die zu prüfenden Muster aus der laufenden Fertigung, in Form von Rückstellmustern oder als Muster aus dem Lagerbestand unentgeltlich zur Verfügung.

B.5.3 Bereitstellung von Unterlagen

Durch die BAM zusätzlich vom Rekonditionierer/Reparaturbetrieb angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen einzureichen.

B.5.4 Anwendung des anerkannten QSP und Eigenüberwachung

Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb hat das QSP nach erfolgter Anerkennung durch die BAM anzuwenden, die Eigenüberwachung mit dafür geeigneten Prüfeinrichtungen sowie Prüf- und Messmitteln vorzunehmen und die erforderliche Dokumentation zu führen (siehe auch 6.1.5.1.3, 6.3.5.1.3, 6.6.5.1.3 ADR/RID bzw. IMDG-Code).

B.5.5 Mitteilungspflichten an die BAM

Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb informiert die BAM vorab, wenn

- Änderungen nach B.3.2 erfolgen sollen,
- nach ruhender Fertigung die Produktion wieder aufgenommen wird,

Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb informiert die BAM unverzüglich, wenn an bereits ausgelieferten Gefahrgutverpackungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts und ggf. vorgelegter Dokumente über erforderliche Maßnahmen.

B.6 Veröffentlichung

Der Status der Anerkennung des QSP des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs kann auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht werden, sofern eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt.

B.7 Kosten

Audits und Überwachungsbegehungen durch die BAM sind kostenpflichtig.

Anerkennungsbescheide (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) sind kostenpflichtig.

Die Kosten für Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle werden zwischen der Überwachungsstelle und dem Rekonditionierer/Reparaturbetrieb vertraglich geregelt.

B.8 Anforderungen an das QSP

Nachfolgend ist eine geeignete Gliederung eines QSP für die Rekonditionierung/Reparatur von Gefahrgutverpackungen dargestellt.

Rekonditionierer/Reparaturbetrieb verfügen häufig bereits über ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder nach einem anderen System. Zur Vereinfachung enthält die letzte Spalte daher Referenzen zu den entsprechenden Kapiteln der DIN EN ISO 9001:2008.

	Rekonditionierung und Reparatur nach BAM-GGR 001 Teil B	ISO 9001
1	Anwendungsbereich a) Angabe von Name und Anschrift des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs (Produktionsstandort), für den das QSP gilt b) Auflistung der Gefahrgutverpackungstypen, die das QSP umfassen soll (z. B. 1A1, 1A2 etc.)	1
2	Allgemeine Anforderungen an das QSP a) Das QSP ist zu dokumentieren. b) Rekonditionierer/Reparaturbetriebe mit Zertifizierung nach ISO 9001 verfügen bereits über eine QM-Dokumentation. Diese ist an die Anforderungen aus dem Gefahrgutverpackungsbereich anzupassen und ggf. entsprechend zu erweitern. c) Das QSP muss folgende Dokumente enthalten: – Inhaltsverzeichnis/Liste aller QSP Dokumente mit Revisionsstand/Datum – Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen – Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z. B. ADR/RID, BAM-GGR 001) einsehbar sind – Verweis auf anzuwendende Normen und behördliche Regelungen	4.1
3	Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen a) Beschreibung, wie/von wem Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen erstellt, modifiziert und freigegeben werden. b) Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen. c) Hinweise auf Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfergebnissen), Zugriffsberechtigung und Datensicherung von Dokumenten. d) Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Mitarbeiter verfügbar sein.	4.2
4	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation	
	4.1 Selbstverpflichtung der Leitung Erklärung, in der sich die Leitung des Betriebes (Rekonditionierer/Reparaturbetrieb) zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet.	5.1
	4.2 Zuständigkeiten Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb hat die Zuständigkeiten und Befugnisse aller Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen, insbesondere derer, die Qualitätskontrollen durchführen und Prozesse bzw. Produkte freigeben (z. B. in Form eines Organigramms); insbes. namentliche Nennung des QSP-Beauftragten. Der QSP-Beauftragte sollte direkt der Leitung unterstellt und weisungsungebunden sein.	5.5 5.5.1 5.5.2
5	Mitarbeiterkompetenz und -schulung Der Rekonditionierer/Reparaturbetrieb hat die angemessene Qualifikation der Mitarbeiter, insbesondere des Personals für die Qualitätskontrollen, sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören a) nachweisbare, angemessene aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen; b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (z. B. Mitarbeiter, die Kontrollen im Produktionsprozess durchführen, müssen eingewiesen sein),	6.2.2

	Rekonditionierung und Reparatur nach BAM-GGR 001 Teil B	ISO 9001
	c) Weiterbildung und Schulungen der Mitarbeiter, d) Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen. Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen sollte der Inhalt benannt sein; die Teilnahmebestätigung durch Unterschrift der Teilnehmer ist ausreichend.	
6	Produktrealisierung	7
	6.1 Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc. Es muss sichergestellt sein, dass alle Gefahrgutverpackungen aus den Komponenten hergestellt werden, welche im Zulassungsbescheid spezifiziert sind. Kontrollen sind aufzuzeichnen (z. B. in Form von Formularen/Checklisten zum Vergleich Soll/Ist). Nachweise können z. B. Werksprüfzeugnisse sein.	7.4.2 7.4.3
	6.2 Produktionsprozess a) Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen für den Produktionsprozess müssen an den notwendigen Stellen verfügbar sein und umgesetzt werden, insb. Arbeitsanweisungen für Verfahren/Frequenzen für Qualitätskontrollen während der Produktion (fertigungsbegleitend, Endkontrolle) entsprechend BAM-GGR 001; Kontrollen sind aufzuzeichnen (Formulare/Checklisten; Soll/Ist-Vergleich). Es muss erkennbar sein, welche Charge/welches Los kontrolliert wurde. Ergebnisse sind zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen abzuleiten. b) Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen, z. B. wenn einzelne Prozesse extern erfolgen.	7.5.1
	6.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für die a) Anbringung der zulassungskonformen UN-Kennzeichen (ggf. Entfernung ungültiger Kennzeichen) b) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (vom Wareneingang bis zur Auslieferung an den Kunden)	7.5.3
	6.4 Produkterhaltung Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für a) die sachgemäße Lagerung fertiger Gefahrgutverpackungen; b) die Trennung und Kennzeichnung von freigegebenen/noch nicht freigegebenen/gesperrten Verpackungen, c) ggf. den sachgemäßen Transport zum Kunden.	7.5.5
	6.5 Prüf- und Messmittel a) Verwendung geeigneter Einrichtung, Mess- und Prüfmittel für die jeweiligen Prüfaufgaben b) Messmittel müssen kalibriert sein: Nachweis der Kalibrierung in festgelegten Abständen (z. B. Kalibrierscheine, Werkszeugnisse o. ä.). Falls möglich, Angaben zur Rückführbarkeit, Methodvalidierung, sowie Einschätzungen der Messunsicherheiten/Genauigkeiten.	7.6
7	Prüfung, Analyse und Verbesserung	
	7.1 Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen für die zugelassene Bauart: a) Durchführung und Aufzeichnung der festgelegten Kontrollen an den Gefahrgutverpackungen <i>Hinweis: Nach der Reparatur eines IBC, vor der Inbetriebnahme, ist eine Inspektion und Prüfung nach 6.5.4.4 durchzuführen.</i> b) Auswertung der Prüfergebnisse und ggf. Einleitung geeigneter Maßnahmen	8.2.4

Rekonditionierung und Reparatur nach BAM-GGR 001 Teil B		ISO 9001
c) Verfahren zur Freigabe der hergestellten Gefahrgutverpackungen soll beschrieben sein d) Werden Prüfprozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen.		
7.2 Lenkung fehlerhafter Produkte Verfahrens-/Arbeitsanweisungen für Maßnahmen entsprechend der Art der Abweichung (s. B.2.5). Maßnahmen können z. B. sein: a) Entfernung der UN-Kennzeichen, Aussortieren b) gesonderte Lagerung fehlerhafter Produkte c) ggf. Kundeninformation, ggf. Rückruf von Produkten Es sind Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte (welche Bauart, welche Abweichung) und ergriffene Maßnahmen zu führen.		8.3
7.3 Korrekturmaßnahmen a) Aufzeichnung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit b) Aufzeichnungen zur Fehlerursache und Maßnahmen zur Verhinderung in der Zukunft (z. B. Änderungen von Anweisungen)		8.5.2

B.9 Muster-Vorlagen

Muster-Vorlagen Auditbericht und QSP-Bewertung

Muster-Vorlagen Überwachungsbericht und Überwachungsprotokolle

Muster-Vorlage Abweichungsbericht

Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung des QSP

Muster-Vorlage Überwachungsvertrag

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

BAM-GGR 001 – Teil C

Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	–	<i>Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>

Die BAM ist gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nr. 4 GGVSee zuständige Behörde für die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb von Gefahrgutverpackungen.

Eine Überwachungsstelle besteht aus einem Leiter und einem oder mehreren Begutachtern und ggf. einem oder mehreren Stellvertretern des Leiters.

Sie darf ihre Tätigkeit nur mit einer gültigen Anerkennung als Überwachungsstelle durch die BAM ausüben.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle

Eine natürliche oder juristische Person kann von der BAM als Überwachungsstelle anerkannt werden.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Überwachungsstelle zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise einzureichen:

- Eine mit der Leitung der Überwachungsstelle beauftragte Person ist zu benennen und es können Stellvertreter benannt werden.
- Die Überwachungsstelle muss über fachlich geeignete Begutachter verfügen (s. C.2).
- Die Überwachungsstelle muss ihre Unparteilichkeit gewährleisten. Insbesondere gilt dies für die Leitung (Leiter und ggf. Stellvertreter) und die Begutachter.
- Die Überwachungsstelle muss die Vertraulichkeit der bei der Überwachungstätigkeit gewonnenen Informationen auf allen Ebenen einschließlich der Personen, die in ihrem Namen tätig werden, gewährleisten (Vertraulichkeitserklärung).
- Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen der BAM-GGR 001.
- Die Überwachungsstelle führt regelmäßig Schulungen der Begutachter durch, stellt insbesondere die Beteiligung am InQÜ (Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung) sicher und führt Aufzeichnungen hierüber (s. C.5.3)

Ein Beispiel für ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM) für eine Überwachungsstelle, in dem die Anforderungen aus C.1 erfüllt werden, ist in der Tabelle unter C.8 angegeben.

C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle

Begutachter müssen in der Lage sein, die anzuwendenden aktuellen Regelungen der Rechtsvorschriften und der behördlichen Vorgaben für die zu begutachtenden Gefahrgutverpackungen zu ermitteln und deren Anwendung in der Praxis zu bewerten.

Die erforderliche fachliche Qualifikation beinhaltet dabei Kenntnisse

- der Grundlagen des Gefahrgutrechts,
- der relevanten BAM-Gefahrgutregeln sowie des Verfahrens zur Zulassung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM,
- der relevanten Normen (z. B. ISO 16104, ISO 16106, Prüfnormen etc.),
- der Begriffsbestimmungen von Verpackungen, Großpackmitteln und Großverpackungen gem. ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Vorschriften zur Kennzeichnung von Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.3, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Prüfvorschriften für Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.3, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code.

Zur Beantragung der Aufnahme eines Begutachters in den Anerkennungsbescheid einer Überwachungsstelle sind der BAM von der Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Durchführung von Überwachungsbegehungen
2. Nachweis von Erfahrungen im Bereich Gefahrgutverpackungen, insbesondere der bauartspezifischen Prüfung von Gefahrgutverpackungen und Nachweis mindestens einer Hospitation bei einer Überwachungsbegehung je Gefahrgutverpackungstyp
3. Nachweis der Kenntnisse der relevanten Gefahrgutvorschriften
4. Nachweis der Kenntnisse der Festlegungen im Rahmen des Arbeitskreises Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ, s. C.5.3)
5. Erklärung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gegenüber Dritten
6. Erklärung zur Unparteilichkeit
7. bei Begutachtern, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Bestätigung über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse.

C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle

C.3.1 Erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Anerkennung als Überwachungsstelle und die Aufnahme eines Begutachters im Anerkennungsbescheid ist bei der BAM zu beantragen.

Für die erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle sind mit dem Antrag die Unterlagen gemäß C.1 und C.2 in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

C.3.2 Neufassung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,

- sich die Zuständigkeiten innerhalb der Überwachungsstelle ändern, z. B. der Leiter wechselt,
- ein Begutachter aus der Überwachungsstelle ausscheidet,
- ein neuer Begutachter in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden soll,
- der Tätigkeitsbereich eines Begutachters geändert werden soll.

Die Neufassung ist rechtzeitig zu beantragen (siehe C.5.4). Mit dem Antrag sind die relevanten Unterlagen gemäß C.1 und C.2 in deutscher oder englischer Sprache bei der BAM einzureichen.

Die BAM stimmt ggf. erforderliche weitere Unterlagen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

C.3.3 Verlängerung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Verlängerung der Anerkennung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der bestehenden Anerkennung bei der BAM zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die Unterlagen gemäß der Abschnitte C.1 und C.2, sofern sie nicht bereits bei der BAM vorliegen.

Aufzeichnung über aktuelle Schulungen, insb. gemäß Abschnitt C.5.3, sind für jeden einzelnen Begutachter der Überwachungsstelle einzureichen.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

C.4 Anerkennungsbescheid

C.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in C.3.1, C.3.2 bzw. C.3.3 genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung der Überwachungsstelle in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Nennung der Begutachter und ihrer anerkannten Kompetenzen.

Der Anerkennungsbescheid berechtigt die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Begutachter zur Durchführung von Überwachungsbegehungen entsprechend der nachgewiesenen fachlichen Qualifikation.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

C.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nicht:

- nach Ablauf der Gültigkeit des Anerkennungsbescheides,
- wenn sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb aufgibt.

Überwachungsbegehungen, die ohne wirksamen Anerkennungsbescheid durchgeführt werden, werden von der BAM nicht anerkannt.

C.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid bzw. die Nennung eines Begutachters im Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Der betreffenden Überwachungsstelle ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften sie verstoßen hat und dass ihr die Anerkennung/Nennung eines Begutachters entzogen werden soll. Ihr ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z. B. vor, wenn

- die Kompetenz eines Begutachters von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird, z. B. aufgrund wiederholter Einreichung mangelhafter Unterlagen oder einer negativen Bewertung bei einem Witness-Audit (siehe Teil D),
- wiederholt gegen die in C.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- Überwachungsbegehungen wiederholt nicht fristgemäß durchgeführt werden,
- Unterlagen wiederholt nicht fristgemäß eingereicht werden,
- die Überwachungsstelle nicht mehr über die benötigten Kompetenzen zur Durchführung der Überwachungsbegehungen verfügt,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids werden Überwachungsbegehungen nicht mehr von der BAM anerkannt.

Wird eine Anerkennung einer Überwachungsstelle widerrufen, so informiert die BAM alle von ihr überwachten Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetriebe. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird.

C.5 Aufgaben und Pflichten der Überwachungsstelle

C.5.1 Überwachungsvertrag

Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, mit jedem von ihr betreuten Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetriebe vor der ersten Überwachungsbegehung einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlagen in A.9 und B.10).

Die Überwachungsstelle stellt der BAM Kopien aller Überwachungsverträge zur Verfügung.

C.5.2 Überwachungsbegehungen und Witness-Audits

Die Überwachungsstelle meldet der BAM jede Überwachungsbegehung durch Übersendung einer Kopie der von beiden Seiten (Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und Überwachungsstelle) unterzeichneten Unterlagen der Überwachungsbegehung. Die Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach der Durchführung - vorzugsweise in elektronischer Form - einzureichen.

Die Leitung der Überwachungsstelle (Leiter oder ein Stellvertreter) prüft die Überwachungsunterlagen der Begutachter seiner Überwachungsstelle vor Einreichung und steht der BAM für Rückfragen zu Verfügung.

Auf Anfrage teilt die Überwachungsstelle der BAM geplante Termine für Überwachungsbegehungen mit.

Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Mitarbeit bei Witness-Audits (siehe Teil D).

C.5.3 Schulungen der Mitarbeiter

Jede Überwachungsstelle ist Mitglied im Arbeitskreis Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ). Der InQÜ wird in der Regel einmal jährlich von der BAM organisiert. Er dient der Schulung, dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Überwachungspraxis und der Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation.

Die Teilnahme durch mindestens einen Vertreter je Überwachungsstelle ist verpflichtend.

Nehmen nicht alle Begutachter einer Überwachungsstelle am InQÜ teil, so ist die Überwachungsstelle verpflichtet, die Inhalte des InQÜ im Rahmen einer Schulung an alle ihre Begutachter weiterzugeben. Umfang und Inhalt

dieser Schulung sind ebenso zu dokumentieren wie die Teilnahme der Begutachter an dieser Schulung. Auf Anfrage ist der BAM Einsicht in die Schulungsunterlagen zu gewähren.

C.5.4 Mitteilungspflichten an die BAM

Von der BAM zusätzlich von der Überwachungsstelle angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen bei der BAM einzureichen.

Die BAM ist vorab zu informieren, wenn

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- abzusehen ist, dass die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb einstellen wird,
- es personelle Veränderungen innerhalb der Überwachungsstelle geben wird (z. B. ein Begutachter nicht mehr für die Überwachungsstelle tätig ist oder der Leiter der Überwachungsstelle wechseln wird).

Die BAM ist unverzüglich zu informieren, wenn

- bei Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- der Überwachungsstelle bekannt wird, dass das von der BAM anerkannte QSP vom Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb nicht angewendet wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs nicht eingehalten wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs oder der Überwachungsstelle gekündigt wird.

C.6 Veröffentlichung

Eine Liste der von der BAM anerkannten Überwachungsstellen kann auf den Internetseiten der BAM unter Nennung von Ansprechpartnern und Kontaktdaten sowie den Kompetenzen der Überwachungsstelle veröffentlicht werden, sofern eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt.

C.7 Kosten

Jeder Anerkennungsbescheid (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) ist kostenpflichtig.

C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle

	Überwachungsstelle und deren Begutachter nach BAM-GGR 001 Teil C
1	Anwendungsbereich Name und Anschrift der Überwachungsstelle, für die das Qualitätsmanagement gilt
2	Allgemeines Das Qualitätsmanagement ist zu dokumentieren.
3	Allgemeine Anforderungen an das QSP 3.1 Rechts- und Vertragsfragen a) Die Überwachungsstelle muss rechtlich identifizierbar sein.

Überwachungsstelle und deren Begutachter nach BAM-GGR 001 Teil C	
	b) Mit jedem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist ein Vertrag über die in Auftrag genommenen Tätigkeiten abzuschließen. 3.2 Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sowie Verfahren zur Identifizierung von Interessenskonflikten sind vorzuhalten. Sicherzustellen sind: a) Wahrung der Vertraulichkeit (Vertraulichkeitserklärung) b) Weisungsungebundenheit der Überwachungsstelle und deren Mitarbeiter c) unabhängige Durchführung der Überwachungstätigkeiten (die Überwachungsstelle und deren Begutachter dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, welche die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität verletzen können, z. B. keine Einbindung des Begutachters in die zu begutachtenden Tätigkeiten). 3.3 Offenheit Die Dienstleistungen der Überwachungsstelle müssen allgemein zugänglich sein.
4	Strukturelle Anforderungen Organisationsstruktur und oberste Leitung Die Leitung der Überwachungsstelle hat die Verantwortung und Befugnisse der Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen. Die oberste Leitung (Leiter und ggf. Stellvertreter) ist zu benennen.
5	Anforderungen an Ressourcen Mitarbeiterkompetenz und -schulung Eine ausreichende Anzahl an geeigneten Begutachtern für die Aufgaben sowie die angemessene Qualifikation der Leitung und der Begutachter ist sicherzustellen. Dazu gehören: a) nachweisbare, angemessene und aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen (s. C.2), b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (s. C.2), c) Weiterbildung und Schulung der Begutachter, u.a. Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen der BAM, d) Aufzeichnungen über durchgeführte Schulungsmaßnahmen. Einsatz einzelner externer Begutachter Beim Einsatz externer Begutachter ist die Bindung an die Überwachungsstelle schriftlich zu regeln; insbesondere die Verfahren zur Vertraulichkeitswahrung und des Qualitätsmanagements sind einzuhalten.
6	Verfahren Angaben sollten enthalten sein zu: a) Verfahrensanweisungen z. B. zum Ablauf von Überwachungsbegehungen, z. B. durch Verwendung der Überwachungsprotokolle, Berücksichtigung der von der BAM zur Verfügung gestellten Leitfäden, Informationen der InQÜ etc. b) Prüfung der Überwachungsunterlagen durch die Leitung der Überwachungsstelle (Leiter, ggf. Stellvertreter) c) Selbstverpflichtung zur Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen, insb. Anwendung der BAM-GGR 001, z. B. Verfahren zur Einhaltung der Fristen zur Einreichung der Überwachungsunterlagen bei der BAM.

C.9 Muster-Vorlagen

Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung als Überwachungsstelle

Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung eines Begutachters

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

BAM-GGR 001 – Teil D

Durchführung von Witness-Audits durch die BAM

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditor (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	–	<i>Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>
<i>Überwachungsstelle</i>	–	<i>von der BAM anerkannte Überwachungsstelle</i>

Zur Überprüfung des deutschen Überwachungssystems und zur Unterstützung der Überwachungsstellen kann die BAM die Begutachter bei Überwachungsbegehungen in Form von Witness-Audits begleiten.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

D.1 Witness-Audits

Bei einem Witness-Audit begleitet ein Begutachter der BAM (BAM-Begutachter) eine Überwachungsbegehung, die ein Begutachter einer Überwachungsstelle bei einem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb durchführt.

Gegenstand der Witness-Audits sind die:

- Begleitung, Beobachtung und Beurteilung eines Begutachters einer Überwachungsstelle bei einer Überwachungsbegehung,
- Unterstützung eines Begutachters bei einer Überwachungsbegehung.

Ziel der Witness-Audits ist es, durch die hohe Qualifikation der Begutachter eine einheitliche Überwachungspraxis zu gewährleisten sowie die Transparenz des Überwachungssystems der BAM zu erhöhen.

D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits

Die Auswahl der zu begleitenden Überwachungsstellen bzw. deren Begutachter erfolgt zum einen nach dem Zufallsprinzip, zum anderen aufgrund von Auffälligkeiten oder Hinweisen.

Die BAM informiert den zu begleitenden Begutachter und legt gemeinsam mit ihm und dem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb einen Termin für die Überwachungsbegehung beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb fest.

D.3 Durchführung der Witness-Audits

Der Begutachter der Überwachungsstelle leitet die Begehung. Der BAM-Begutachter kann jedoch ebenfalls Informationen erfragen sowie Einblick in die Unterlagen und die Durchführung von Prüfungen an Gefahrgutverpackungen verlangen.

Der BAM-Begutachter kann den begleiteten Begutachter während der Begehung zu seinen Entscheidungen befragen. Trifft der Begutachter fehlerhafte Entscheidungen, kann ihn der BAM-Begutachter hierauf – ggf. ohne Anwesenheit weiterer Beteiligter – aufmerksam machen und mit ihm das weitere Vorgehen beraten.

Treten im Rahmen der Überwachungsbegehung Abweichungen beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb auf (s. A.2.5/B.2.5), kann der BAM-Begutachter die Aufnahme zusätzlicher Anmerkungen in den Abweichungsbericht sowie in die später zu erstellenden Überwachungsunterlagen anregen.

Die bei der BAM eingereichten Überwachungsunterlagen des Begutachters der Überwachungsstelle können ebenfalls für die Bewertung des Witness-Audits herangezogen werden.

D.4 Ergebnisse des Witness-Audits

Im Anschluss an das Witness-Audit bespricht der BAM-Begutachter seine Beobachtungen mit dem Begutachter der Überwachungsstelle (vertraulich) und erstellt ggf. einen Abweichungsbericht über das Witness-Audit.

Der BAM-Begutachter informiert spätestens acht Wochen nach Eingang der Unterlagen zur begleiteten Überwachung die Überwachungsstelle in Form eines Berichts über die Ergebnisse des Witness-Audits.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb erhält spätestens acht Wochen nach dem Witness-Audit eine Bestätigung über die Begehung durch den BAM-Begutachter.

D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

D.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Abweichungen bei der Durchführung von Überwachungen durch die Überwachungsstelle sind Abweichungen von den Vorgaben zur Vorgehensweise, wie z. B. Fehlen der erforderlichen Kenntnisse des Begutachters oder Durchführung der Überwachung in unzureichender Weise.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen, aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen bei Überwachungsbegehungen können u.a. sein: Nichtfeststellung fehlender Prüfeinrichtung oder fehlender Eigenüberwachung durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb, Nichtbeanstandung der Produktion trotz ungültiger Bauartzulassung bzw. ungültiger QSP-Anerkennung.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen bei Überwachungsbegehungen sind z.B. Nichtfeststellung des Versagens der Gefahrgutverpackungen bei den Verpackungsprüfungen, Nichtfeststellung zu hoher angegebener Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung.

D.5.2 Konsequenzen bei Abweichungen

Konsequenzen für die Überwachungsstelle bei festgestellten Abweichungen können sein:

- Forderung von Korrekturmaßnahmen und/oder weiteren Kompetenznachweisen der Überwachungsstelle bzw. des betreffenden Begutachters (z. B. erneutes Witness-Audit, Verpflichtung zur Schulungsteilnahme),
- ggf. Widerruf der Anerkennung der Überwachungsstelle bzw. Streichung des betreffenden Begutachters aus der Anerkennung bei Nichterfüllen der Korrekturmaßnahmen bzw. bei Nichtbringung von Kompetenznachweisen innerhalb der im Witnessbericht festgelegten Frist.

D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und Überwachungsstelle sind zur Mitarbeit an den Witness-Audits verpflichtet.

D.7 Kosten

Die Kosten der Witness-Audits trägt die BAM. Führt die BAM Witness-Audits im Auftrag durch, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

BAM-GGR 001 – Teil E

Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM auf Konformität mit der Baumusterzulassung

verwendete Synonyme

<i>Gefahrgutverpackungen</i>	– <i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Überwachungsstelle</i>	– <i>von der BAM anerkannte Überwachungsstelle</i>
<i>Prüfung</i>	– <i>Prüfung gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code von Gefahrgutverpackungen durch die BAM</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	– <i>Prüfungen an Gefahrgutverpackungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>

Die Überprüfung von Gefahrgutverpackungen auf Konformität mit der erteilten Baumusterzulassung erfolgt durch Audits und regelmäßige Überwachungsbegehungen.

Darüber hinaus kann die BAM z.B. gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4 und 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code auch Prüfungen an fertigen Verpackungen vornehmen.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen

Die Auswahl der Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Fälle, in denen die BAM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sicherheitsrelevante Abweichungen vorliegen.

Die Probenahme erfolgt durch die BAM

- im Rahmen eines Audits, einer Überwachungsbegehung oder eines Witness-Audits bei einem Hersteller/Wiederaufarbeiter,
- durch Anforderung von Mustern beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb,
- durch Beschaffung fertiger Produkte z. B. im Handel.

E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung

Die BAM legt die Anzahl der Prüfmuster sowie Art und Umfang der Prüfung fest.

Der Umfang der Prüfung kann die Überprüfung der UN-Kennzeichnung, den Vergleich der Spezifikationen (Wanddicke, Maße, Gewicht) mit den Vorgaben der Zulassung (z. B. bei Einzelverpackungen) sowie die Durchführung der auszugsweisen oder vollständigen Verpackungsprüfungen analog zur Baumusterprüfung umfassen.

Die Prüfbedingungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Herstellung/Wiederaufarbeitung der Gefahrgutverpackungen gültigen Zulassungsschein der Bauartzulassung im Zusammenhang mit den entsprechenden Baumusterprüfberichten.

Die Verpackungsprüfungen werden in der Regel im Prüflabor der BAM durchgeführt.

Stellt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung, so erhält der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Möglichkeit, an den Verpackungsprüfungen bei der BAM teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Wiederholungsprüfungen im Falle von festgestellten Abweichungen an den Gefahrgutverpackungen, insbesondere nach einem Versagen bei den Verpackungsprüfungen.

E.3 Ergebnis der Prüfung

Die BAM erstellt über die durchgeführten Verpackungsprüfungen ein Prüfprotokoll.

Hat der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung gestellt, so erhält er unabhängig vom Ergebnis der Prüfungen eine Ausfertigung des Prüfprotokolls.

Werden bei der Prüfung Abweichungen von der Konformität mit den Spezifikationen der Zulassungen/Baumusterprüfberichten festgestellt, so informiert die BAM den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und die zuständige Überwachungsstelle zeitnah nach dem Feststellen der Abweichungen.

E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

Werden bei der Prüfung Abweichungen (z. B. Versagen der Verpackungen, Abweichungen von der Spezifikation, fehlerhafte Kennzeichnung) festgestellt, legt die BAM die Folgemaßnahmen fest (siehe entsprechende Maßnahmen bei Audits und Überwachungsbegehungen in Teil A, A.2.5 bzw. Teil B, B.2.5).

Nach Abstellung der Abweichungen bzw. nach Durchführung der entsprechenden Folgemaßnahmen ist i.d.R. eine Wiederholungsprüfung notwendig. Die BAM legt in Abstimmung mit dem Hersteller/Wiederaufarbeiter die Prüfstelle fest, bei der die Wiederholungsprüfung (ggf. in Anwesenheit der BAM) erfolgen soll.

E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster

Beim Bestehen der Prüfung werden die Muster nach Mitteilung der Ergebnisse durch die BAM sechs Wochen in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Bei der Feststellung von Abweichungen werden die Muster bis zur Erledigung der Folgemaßnahmen (einschließlich der Wiederholungsprüfung) in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb kann die Muster abholen und/oder die Rücksendung auf seine Kosten beantragen.

E.6 Pflichten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist verpflichtet, von der BAM angeforderte Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen aus der laufenden Fertigung innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung zu stellen, sofern die Muster nicht von der BAM anderweitig beschafft werden. Wird die Bauart nicht regelmäßig produziert, so ist eine alternative Regelung mit der BAM abzustimmen.

E.7 Kosten

Die Beschaffung der Prüfmuster und die Durchführung der Prüfung sind für den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb kostenfrei, sofern, die Muster die Prüfung bestanden haben.

Werden bei den Verpackungsprüfungen Abweichungen festgestellt, so trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Kosten der Beschaffung und der Durchführung der Prüfung sowie für die ggf. notwendige Wiederholungsprüfung.

Die Kosten (z.B. Reisekosten) für seine eigene Teilnahme an den Verpackungsprüfungen trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb.

Die Kosten für eine eventuelle Abholung und/oder die Rücksendung der Muster trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb.